

Entgelttarifvertrag Nr. 7

vom 16. Dezember 2019

Der

Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V.
Kreillerstraße 24
81679 München
- nachfolgend Verband -

und der

Marburger Bund
- Verband der angestellten und beamteten Ärztinnen und Ärzte Deutschlands –
Landesverband Bayern e.V.
Bavariaring 42, 80336 München
- nachfolgend Marburger Bund genannt -

vereinbaren nachfolgenden Entgelttarifvertrag.

Präambel

Ziel dieses Tarifvertrages ist es, für den Geltungsbereich dieses Tarifvertrages eine einheitliche tarifliche Grundlage für den Entgeltbereich der ärztlichen Beschäftigten zu vereinbaren.

Sofern im Folgenden männliche oder weibliche Bezeichnungen gewählt werden, gelten sie gleichermaßen für das jeweils andere Geschlecht.

§1

Geltungsbereich

Dieser Tarifvertrag gilt:

- a. Räumlich und sachlich für alle ordentlichen Mitglieder des Verbandes der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V. Sofern im Einzelfall beantragt, erteilt der Verband dem Marburger Bund hierüber Auskunft.

- b. Persönlich für Ärzte (im Folgenden Beschäftigte), die im Arbeitsverhältnis zu einem ordentlichen Mitglied des Verbandes der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V. stehen.
2. Beschäftigte, die sowohl in der Privatkrankenanstalt als auch in der ärztlichen Praxis beschäftigt sind, unterliegen diesem Tarifvertrag nur dann, wenn sie überwiegend Arbeit in der Privatkrankenanstalt leisten.
3. Dieser Vertrag gilt nicht für:
 - a. Geschäftsführer, Prokuristen, Kaufmännische Direktoren, Verwaltungsleiter, Chefärzte und leitende Ärzte, soweit sie Chefarztfunktionen innehaben (und bezogen auf alle genannten Personen jeweils deren Stellvertreter mit Ausnahme der Regelung von § 6).
 - b. Für Beschäftigte, die nach Vollendung ihres ggf. individuellen gesetzlichen Rentenalters in einem Arbeitsverhältnis beschäftigt werden.
 - c. Beschäftigte, die ein über das Tabellenentgelt der höchsten Entgeltgruppe nach der jeweiligen Einstufung hinausgehendes regelmäßiges Entgelt erhalten.
 - d. Beschäftigte, für die Eingliederungszuschüsse nach den §§ 217 ff SGB III gewährt werden.

§ 2

Allgemeine Eingruppierungsgrundsätze

1. Jeder Beschäftigte ist in eine der drei Entgeltgruppen
 - Ä1 Ärzte
 - Ä2 Fachärzte
 - Ä3 Oberärzteeinzugruppieren.
2. Die Höhe des tariflichen Entgelts richtet sich grundsätzlich nach der jeweils gültigen Entgelttabelle gemäß den Anlagen zu diesem Tarifvertrag.
3. Übt ein Beschäftigter vorübergehend, jedoch außerhalb eines Vertretungsfalles im tariflichen Erholungsurlaub, die Tätigkeit einer höheren Entgeltgruppe aus und dauert die höherwertige Tätigkeit ununterbrochen länger als 6 Wochen an, erhält er ab dem ersten Tag der höherwertigen Tätigkeit eine Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen seiner Entgeltgruppe und der höheren Entgeltgruppe. Für die Chefarztvertretung gilt §6.

4. Die in dem Tarifvertrag genannten Entgeltwerte sind Bruttowerte, ausgedrückt in Euro und gültig für Vollzeitbeschäftigte.
Nicht Vollzeitbeschäftigte erhalten von den ausgewiesenen Beträgen den Teil, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit im Verhältnis zur durchschnittlichen monatlichen Arbeitszeit eines Vollzeitbeschäftigten gemäß dem jeweils gültigen Manteltarifvertrag beider Vertragsparteien entspricht.
5. Für noch aus dem alten Tarifvertrag begründete Ortszuschläge gilt: Die veränderlichen Bestandteile des Ortszuschlags werden als monatliche tarifliche Zulage bezahlt und auf der Gehaltsabrechnung gesondert als „Zulage Ortszuschlag“ ausgewiesen. Entfallen ganz oder teilweise Anspruchsmerkmale (berücksichtigungsfähige Kinder etc.), verringert sich die tarifliche Zulage entsprechend bzw. entfällt.

§ 3

Ermittlung der Eingruppierung / des Entgelts

1. Der Beschäftigte ist in eine der drei Entgeltgruppen gem. § 2 Absatz 1 einzugruppieren.
2. Die Zuordnung zur jeweiligen Stufe der Berufserfahrung erfolgt unter Zugrundelegung der einschlägigen Berufserfahrung bezogen auf die jeweilige Entgeltgruppe. Während der Probezeit erfolgt die Einstufung in die nächst niedrigere Stufe.

§ 4

Mehrarbeitsvergütung und Zeitzuschläge

1. Für Mehrarbeit entsprechend der zwischen den Tarifparteien in einem Manteltarifvertrag vereinbarten Regelungen wird je Stunde 1/173 (40-Stundenwoche) bzw. 1/167 (38,5 Stundenwoche) des tariflichen monatlichen Entgelts lt. jeweils gültiger Entgelttabelle zzgl. eines Mehrarbeitszuschlags von 25% bezahlt. Die Auszahlung der Mehrarbeitsvergütung erfolgt mit der Gehaltsabrechnung des darauf folgenden Kalendermonats.
2. Der Mehrarbeitszuschlag gem. Abs. 1 kann auch in Zeit umgerechnet und dem Arbeitszeitkonto zugeführt werden.
3. Für Arbeiten in den nach genannten Zeiten werden folgende Zuschläge bezahlt:

a.	Nachtarbeit gem. Manteltarifvertrag	15% Zuschlag auf die Vollarbeitszeit bzw. 20% Zuschlag auf die jeweils bewertete Bereitschaftsdienstzeit
b.	Arbeit an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen	30% des tariflichen Grundentgelts je Stunde

4. Beschäftigte, die nach einem Schichtplan eingesetzt sind, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten (Schichtsystem) vorsieht und im Rahmen dessen in 8 Wochen durchschnittlich mindestens 40 Arbeitsstunden in einer betriebsüblichen Nachtschicht zu leisten sind, erhalten eine Wechselschichtzulage in Höhe von 102,30 Euro brutto je Monat.
Beschäftigte, die innerhalb eines Schichtsystems ständig Schichtarbeit leisten, die vorgenannten Voraussetzungen jedoch nicht erfüllen, erhalten eine Schichtzulage von 61,40 Euro brutto je Monat.

Schichtarbeit ist die Arbeit nach einem Schichtplan/-system, der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht. Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht sowie an allen Wochentagen gearbeitet wird.

§ 5

Bereitschaftsdienst- und Rufbereitschaftsentgelt

1. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit des Bereitschaftsdienstes einschließlich der geleisteten Arbeit nach dem Maß der während des Bereitschaftsdienstes erfahrungsgemäß durchschnittlich anfallenden Arbeitsleistungen wie folgt als Arbeitszeit gewertet:

	<i>Durchschnittliche Inanspruchnahme während des Bereitschaftsdienstes</i>	<i>Bewertung als Arbeitszeit</i>
I	bis zu 25 v.H.	60 v.H.
II	mehr als 25 v.H. bis 40 v.H.	80 v.H.
III	mehr als 40 v.H. bis 49 v.H.	90 v.H.

2. Die Zuweisung zu den einzelnen Stufen des Bereitschaftsdienstes erfolgt auf betrieblicher Ebene auf Grundlage einer Belastungsanalyse des Bereitschaftsdienstes durch eine Betriebsvereinbarung zwischen Arbeitgeber und Betriebsrat oder - sofern kein Betriebsrat vorhanden - durch schriftliche Nebenabrede zum Arbeitsvertrag.
3. Das Entgelt für die nach dem Absatz 1 zum Zwecke der Entgeltberechnung als Arbeitszeit gewertete Bereitschaftsdienstzeit bestimmt sich nach der Eingruppierung der Beschäftigten mit Mehrarbeitszuschlägen und ggf. Besitzstandzulagen. Zeitzuschläge werden nicht gezahlt.
4. Zum Zwecke der Entgeltberechnung wird die Zeit der Rufbereitschaft mit 12,5 % als Arbeitszeit gewertet. Für anfallende Arbeit, einschließlich einer etwaigen Wegezeit werden daneben die Mehrarbeitsvergütung und entsprechende Zeitzuschläge bezahlt. Die Zeitzuschläge entfallen, sofern entsprechender Freizeitausgleich vereinbart wird.

5. Die bewertete Arbeitszeit im Rahmen von Bereitschaftsdienst gem. Abs. 1 und Rufbereitschaft gem. Abs. 4 Satz 1 kann einvernehmlich in Zeit umgerechnet und als Freizeit genommen bzw. dem Arbeitszeitkonto gutgeschrieben werden.
6. Durch eine Betriebsvereinbarung kann das Entgelt für Bereitschaftsdienst und das Entgelt für Rufbereitschaft pauschaliert werden. Besteht kein Betriebsrat, ist eine Pauschalierung des Entgelts für Bereitschaftsdienst und/oder für Rufbereitschaft durch eine Individualvereinbarung mit dem Beschäftigten möglich.

§ 6 Chefarztstellvertretung

Ein Arzt, welcher für Zeiten der Abwesenheit des Chefarztes dessen Vertretung übernimmt, erhält eine Zulage. Diese Zulage beträgt 700 € pro Monat. Erfolgt eine solche Vertretung nur tageweise, errechnet sich der Zulagebetrag je Arbeitstag anteilig durch die Division der monatlichen Zulage durch die Anzahl der Arbeitstage dieses Monats multipliziert mit der Anzahl an Vertretungstagen. Vertretungen, die kürzer als ein Arbeitstag sind, bleiben unberücksichtigt. Erfolgt die Chefarztvertretung durch mehrere Personen, so erhalten diese die Zulage jeweils anteilig.

Protokollnotiz:

Hiermit wird der sogenannte Abwesenheitsvertreter geregelt. Eine Regelung über die sogenannte ständige Vollzeitvertretung wird nicht getroffen.

**§ 7
Ausschlussfrist**

Für die Ausschlussfrist gilt die entsprechende Regelung des zwischen beiden Tarifparteien jeweils gültigen Manteltarifvertrages.


§ 8

Inkrafttreten, Kündigung und Schlussbestimmungen

1. Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 2020 in Kraft. Er kann von jeder der vertragsschließenden Parteien mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Halbjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2021 gekündigt werden.
2. Mit Inkrafttreten dieses Tarifvertrages treten alle bisher zwischen den beiden Tarifparteien bestehenden Entgelt- Tarifverträge außer Kraft bzw. verlieren ihre Nachwirkung.

München, 16. Dezember 2019

Für den Verband der Privatkrankenanstalten in Bayern e.V.:



Markus Stark
1. Vorsitzender

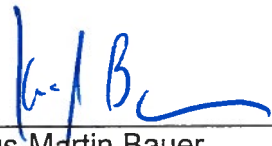


Vorstandsmitglied (Wauw)

Für den Marburger Bund:



Dr. Andreas Botzlar
Landesvorsitzender Bayern



Klaus-Martin Bauer
Geschäftsführer Bayern

Anlage 1

40h/ Woche
ab 01.01.2020

Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.768	4.807	4.982	5.279	5.629	5.808
Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.089	6.648	7.207	7.555	7.630	7.758
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.262	7.659	8.057			

40h/ Woche
ab 01.01.2021

Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.887	4.972	5.107	5.411	5.770	5.953
Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.241	6.814	7.387	7.744	7.821	7.952
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.444	7.850	8.258			

Anlage 2

38,5h/ Woche

ab 01.01.2020

		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.589	4.626	4.795	5.081	5.418	5.589
		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	5.861	6.398	6.938	7.273	7.344	7.468
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	6.990	7.373	7.755			

38,5h/ Woche

ab 01.01.2021

		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.704	4.742	4.915	5.208	5.553	5.729
		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.008	6.558	7.111	7.455	7.528	7.655
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.165	7.557	7.949			

Anlage 1

40h/ Woche

ab 01.01.2020

Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.768	4.807	4.982	5.279	5.629	5.808
Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.089	6.648	7.207	7.555	7.630	7.758
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.262	7.659	8.057			

40h/ Woche

ab 01.01.2021

Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.887	4.972	5.107	5.411	5.770	5.953
Verg.- gruppe	Bez.	Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
		ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.241	6.814	7.387	7.744	7.821	7.952
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.444	7.850	8.258			

Anlage 2

38,5h/ Woche
ab 01.01.2020

		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.589	4.626	4.795	5.081	5.418	5.589
		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	5.861	6.398	6.938	7.273	7.344	7.468
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	6.990	7.373	7.755			

38,5h/ Woche
ab 01.01.2021

		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 2.	ab 3.	ab 4.	ab 5.	ab 6.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä1	Ärzte	4.704	4.742	4.915	5.208	5.553	5.729
		Mit Beginn des ... Jahres der Tätigkeit					
Verg.- gruppe	Bez.	ab 1.	ab 4.	ab 7.	ab 10.	ab 13.	ab 16.
		I Euro	II Euro	III Euro	IV Euro	V Euro	VI Euro
Ä2	Fachärzte	6.008	6.558	7.111	7.455	7.528	7.655
		ab 1.	ab 4.	ab 8.			
Ä3	Oberärzte	7.165	7.557	7.949			